



Fakten gegen Desinformation

Die Bundestagswahl 2021

Erkennen und Bekämpfen von Desinformation

Der Bundeswahlleiter ist für das Erkennen und Bekämpfen von Desinformation zuständig, wenn die Information seinen Aufgabenbereich oder das Wahlverfahren allgemein betrifft. Für die Inhalte in sozialen Netzwerken sind die Anbieter zuständig. Die Aufsicht liegt bei den Landesmedienanstalten.

Als Desinformation werden nachweislich falsche oder irreführende Informationen bezeichnet, die gezielt verbreitet werden, um die Öffentlichkeit zu beeinflussen oder zu täuschen. Eine zentrale Stelle für das Erkennen und Richtigstellen von Desinformation gibt es in Deutschland nicht.

Erkennen von Desinformation

Zuständig für das Erkennen von Desinformationskampagnen sind insbesondere:

- Nachrichtendienste,
- sonstige Sicherheitsbehörden des Bundes (unter anderem das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz),
- Landesmedienanstalten (für Inhalte in sozialen Netzwerken).

Eine besondere Verantwortung für das Erkennen von Desinformationskampagnen liegt ferner bei Presse, Rundfunk und sonstigen Medien.

Vorbeugen und Richtigstellen

Wichtigstes Instrument gegen Desinformation sind sachliche und verlässliche Informationen. Für vorbeugende Öffentlichkeitsarbeit und das Richtigstellen falscher Informationen sorgen insbesondere:

- Bundes- und Landeswahlleiter für das Wahlverfahren,
- Bundeszentrale und Landeszentralen für politische Bildung hinsichtlich allgemeiner Informationen zum Thema Bundestagswahl und zu den Parteien,
- Bundespresseamt in Bezug auf Maßnahmen, Gesetze, Strategien und Hintergründe der Politik der Bundesregierung,
- Parteien und Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für politische Inhalte/Wahlkampf.

Eine zentrale Rolle beim Informieren und Aufklären der Öffentlichkeit kommt außerdem Presse, Rundfunk sowie sons-

tigen Medien zu. Durch objektive Berichterstattung und das Einordnen von Falschmeldungen, beispielsweise durch ‚Faktenprüfer‘, wirken sie der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen entgegen.

Das Stärken der Medien- und Digitalkompetenz der Bevölkerung trägt ebenfalls dazu bei, der Verbreitung von Falschinformationen zu begegnen. Um sich kritisch mit Informationen auseinandersetzen zu können, muss man verstehen, wie und von wem Nachrichten gemacht werden. Nur so ist man in der Lage, falsche Informationen zu erkennen. Außerdem ist ein grundlegendes technisches Verständnis erforderlich, um zu erkennen, wie digitale Technologien funktionieren und wie sich Nachrichten zum Beispiel in sozialen Medien verbreiten.

Neutralität der Wahlorgane, Transparenz und Kontrolle des Wahlverfahrens

Was sind die Grundbedingungen um das Vertrauen der Bevölkerung in die Wahlorganisation zu stärken und eine Akzeptanz der Wahlergebnisse zu erreichen? Grundvoraussetzungen sind die gesetzlich verpflichtende Neutralität der Wahlorgane zum einen und der verfassungsrechtlich gewährleistete Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zum anderen. Alle wesentlichen Schritte der Wahl sind öffentlich überprüfbar. Zudem enthält das Wahlrecht Kontrollinstrumente, welche die ordnungsgemäße Wahl sicherstellen. Vorkehrungen, die eine korrekte Ergebnisermittlung gewährleisten, sind insbesondere:

- Stimmabgabe auf Stimmzetteln zur Dokumentation der Wahlentscheidung, die jederzeit nachgezählt werden können,
- Verhandlung und Beratung der Wahlvorstände und -ausschüsse in öffentlichen Sitzungen, über die Niederschriften erstellt werden,
- pluralistisch besetzte Wahlvorstände und -ausschüsse („Mehraugenprinzip“, gegenseitige Kontrolle),
- Möglichkeit des Wahlprüfungsverfahrens beim Deutschen Bundestag und Bundesverfassungsgericht zur Kontrolle, ob Wahlfehler vorliegen.

Wie wird die Wahl vor Cyberangriffen geschützt?

Bei Bundestags- und Europawahlen werden infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **keine Wahlgeräte** eingesetzt. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich in Papierform (Schaubild 1: Ergebnisermittlung bei Bundestagswahlen). Sie ist daher nicht von der IT-Sicherheit abhängig.

Vorläufiges Wahlergebnis

Bei der Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses wird zur Unterstützung teilweise IT eingesetzt. Welche Hard- und Software verwendet wird, entscheiden die Gemeinden und Wahlorgane in eigener Zuständigkeit. Sie sind für die Sicherheit ihrer IT selbst verantwortlich. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unterstützt sie bei der Absicherung.

Ein Cyberangriff auf die IT-Infrastruktur für die vorläufige Ergebnisermittlung könnte beispielsweise die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses verzögern. Das BSI, die Landeswahlleitungen und der Bundeswahlleiter haben daher ermittelt, wie die dafür eingesetzte IT abgesichert werden muss. Diese Anforderungen sollen ein hohes Sicherheitsniveau sicherstellen.

Maßgebend für die Zusammensetzung des neu gewählten Bundestages ist jedoch ausschließlich das endgültige Wahlergebnis, das rund 3 Wochen nach der Wahl vorliegt.

Endgültiges Wahlergebnis

Das endgültige Wahlergebnis wird anhand der **Wahlniederschriften** – also anhand physischer Dokumente – ermittelt. Es kann daher nicht durch Cyberangriffe manipuliert werden. Durch das Verwenden von Stimmzetteln sowie das Erstellen von Niederschriften durch die Wahlausschüsse, die das Ergebnis feststellen, ist eine Überprüfung jederzeit möglich. Die Niederschriften werden grundsätzlich bis 60 Tage vor der nächsten Wahl aufbewahrt.

Schaubild 1

Ergebnisermittlung bei Bundestagswahlen

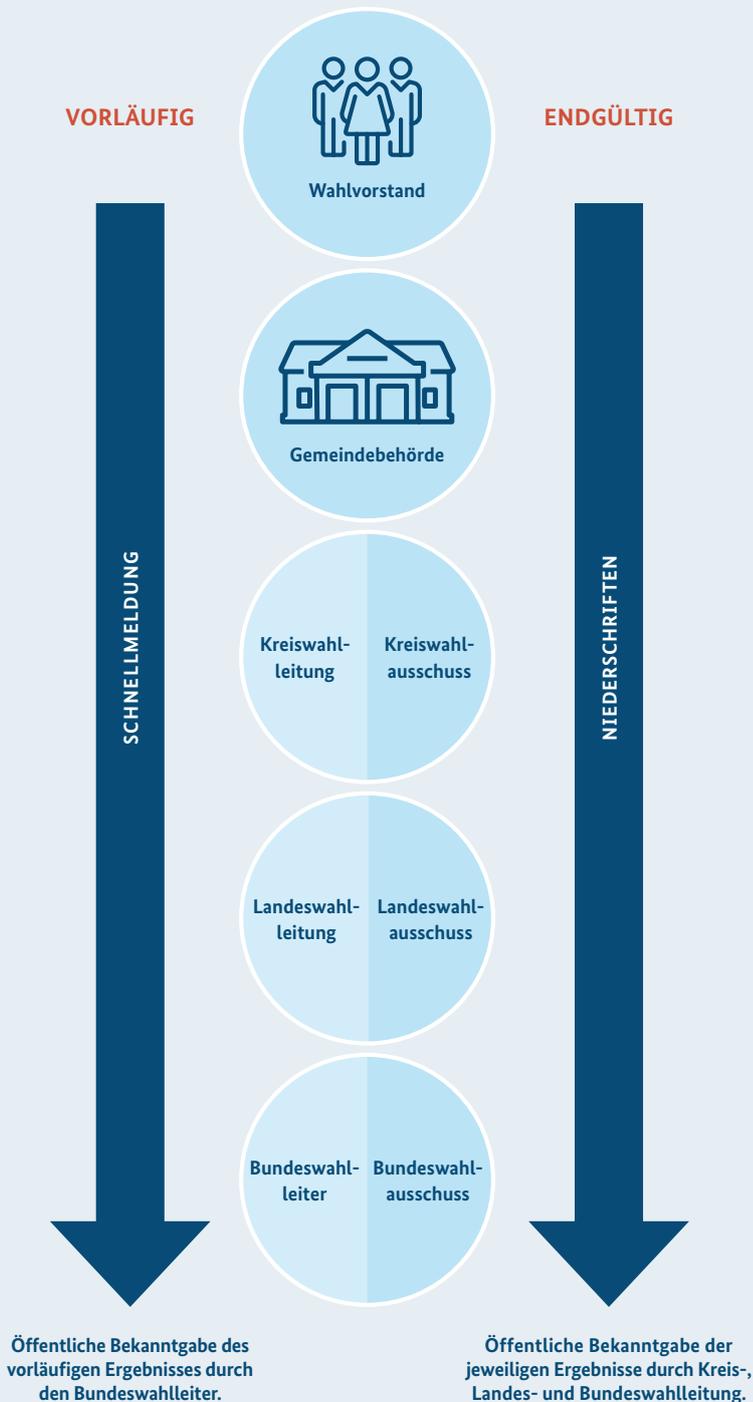


Schaubild 2

Briefwahl und Wahlgeheimnis

Der verschlossene rote Wahlbrief wird an die auf dem Umschlag aufgedruckte Anschrift versandt. Er kann dort auch abgegeben werden.



Die ungeöffneten Wahlbriefe werden gesammelt und unter Verschluss gehalten.



Am Wahltag werden sie an die zuständigen Briefwahlvorstände verteilt.



Die Briefwahlbezirke müssen so groß sein, dass nicht erkennbar ist, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Bundeswahlordnung gibt als Richtwert mindestens 50 Wahlbriefe vor.



Jeder Briefwahlvorstand besteht aus fünf bis neun wahlberechtigten Personen, die sich gegenseitig kontrollieren. Es müssen stets mindestens drei, bei der Auszählung der Stimmen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein.



Jeder Briefwahlraum ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Wer möchte, kann die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstandes beobachten.



Die roten Wahlbriefe werden am Wahltag ab circa 15.00 Uhr geöffnet und der Wahlschein auf Gültigkeit geprüft. Beanstandete Wahlbriefe werden verpackt und bis zur Vernichtung verwahrt.



Verschlossene, unbeanstandete Stimmzettelumschläge und Wahlscheine werden zu diesem Zeitpunkt voneinander getrennt und verschlossene Stimmzettelumschläge in die Wahlurne geworfen, sodass niemand nachvollziehen kann, wer wie gewählt hat.



Mit Ende der Wahlzeit öffnet der Briefwahlvorstand die Wahlurne. Die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und die Stimmen wie im Urnenwahlraum öffentlich ausgezählt.



Was macht die Briefwahl sicher?

Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen bei der Bundestagswahl per Urnen- oder Briefwahl abgeben. Eine Manipulation des gesamten Wahlergebnisses durch einen Missbrauch der Briefwahl ist durch Vorkehrungen des Gesetzgebers ausgeschlossen:

- Beantragen Wählerinnen und Wähler Briefwahlunterlagen, wird im Wählerverzeichnis ein **Sperrvermerk** eingetragen. Eine Teilnahme an der Bundestagswahl per Brief- oder Urnenwahl ist dann nur noch mit dem von der Gemeinde zu diesem Zweck ausgestellten **Wahlschein** möglich. Wählerinnen und Wähler müssen den Wahlschein zusammen mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen an die Gemeinde zurücksenden. Eine mehrfache Stimmabgabe ist somit ausgeschlossen.
- Briefwählerinnen und Briefwähler müssen auf dem Wahlschein eine Versicherung an Eides statt abgeben. Sie versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt haben. Die Abgabe einer falschen **Versicherung an Eides statt** ist strafbar. Wer für jemand anderen einen Stimmzettel ausfüllt, macht sich ebenfalls strafbar. Ausgenommen davon ist nur jene Person, die auf Wunsch des Wählers oder der Wählerin beim Ausfüllen des Stimmzettels hilft, wenn diese/r körperlich dazu nicht in der Lage ist.
- Werden Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnanschrift versandt, so sendet die Gemeinde gleichzeitig eine sogenannte **Kontrollmitteilung** an die Wohnanschrift. Wahlberechtigte würden daher bemerken, wenn jemand anderes missbräuchlich in ihrem Namen Briefwahlunterlagen beantragt.
- Briefwahlunterlagen dürfen nur dann persönlich an eine andere Person als den Wahlberechtigten oder die Wahlberechtigte ausgehändigt werden, wenn diese eine **schriftliche Vollmacht** vorlegt. Eine Person kann für höchstens vier Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen abholen. Auf Verlangen muss sie sich ausweisen.

Zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses bei der Briefwahl siehe Schaubild 2: Briefwahl und Wahlgeheimnis.

Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot des Bundeswahlleiters: www.bundeswahlleiter.de

© Der Bundeswahlleiter, Wiesbaden 2021. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.